



Quartierplan Bahnhofareal I

Situationsplan 1 : 500

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Beschluss Einwohnerrat
5. April 2006

Inventar Nr. 40 / ■■QP/ 13/0

Mitwirkungsverfahren: 10.02.05 - 07.03.05
Beschluss des Stadtrates: 10.01.06
Beschluss der Einwohnerrat: 05.04.06
Referendumsfrist: 05.05.06
Planaufgabe: 13.04.06 - 12.05.06
Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 13.04.06

Für den Stadtrat

Die Präsidentin:

R. Gysin

Regula Gysin

Der Stadtverwalter:

R. Plattner

Roland Plattner

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1449 am 19. Sep. 2006
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 38 vom 21.03.06

Der Landschaftsreiber:

peru

Planungsgemeinschaft Bahnhofareal Liestal

c/o Christ & Gantenbein AG, Spitalstrasse 12, 4056 Basel
Christ & Gantenbein AG
Zwicker & Schmid
Vogt Landschaftsarchitekten
Wüest & Partner
Planteam S AG

Dat: 28.10.2004 Gez: AR Datei: lis_Qp1_plan.mcd

Legende:

Rechtsverbindlicher Inhalt:

Bebauung

- Quartierplanperimeter
- Baubereiche
- Gestaltungsbaulinie (Obergeschoss)
- Stockwerksbaulinie (Erdgeschoss + Sockelgeschoss sichtbar)
- Stockwerksbaubereich

Umgebung der Bauten / Bäume

- Freifläche öffentlich zugänglich
- Fläche für Bäume
- Freifläche öffentlich zugänglich bis zur Gebäudeflucht

Verkehrsflächen

- Emma Herwegh - Platz (Bereich I)
- Bushof (Bereich II)
- Parkplätze (Bereich III)
- Erschliessungsstrasse (Bereich IV)
- Interessensgebiet SBB (Bereich V)
- zwingende Fussgängerverbindung / Durchlass

Orientierender Inhalt:

- maximale Ausdehnung Tiefgarage Basellandschaftliche Kantonalbank
- mögliche unterirdische Zu- / Wegfahrt zur Tiefgarage
- bestehende Tiefgaragenzufahrt
- temporäre Verkehrsbeziehung
- wichtige Fussgängerverbindung bestehend
- Passerelle



Gestaltungsprinzipien:

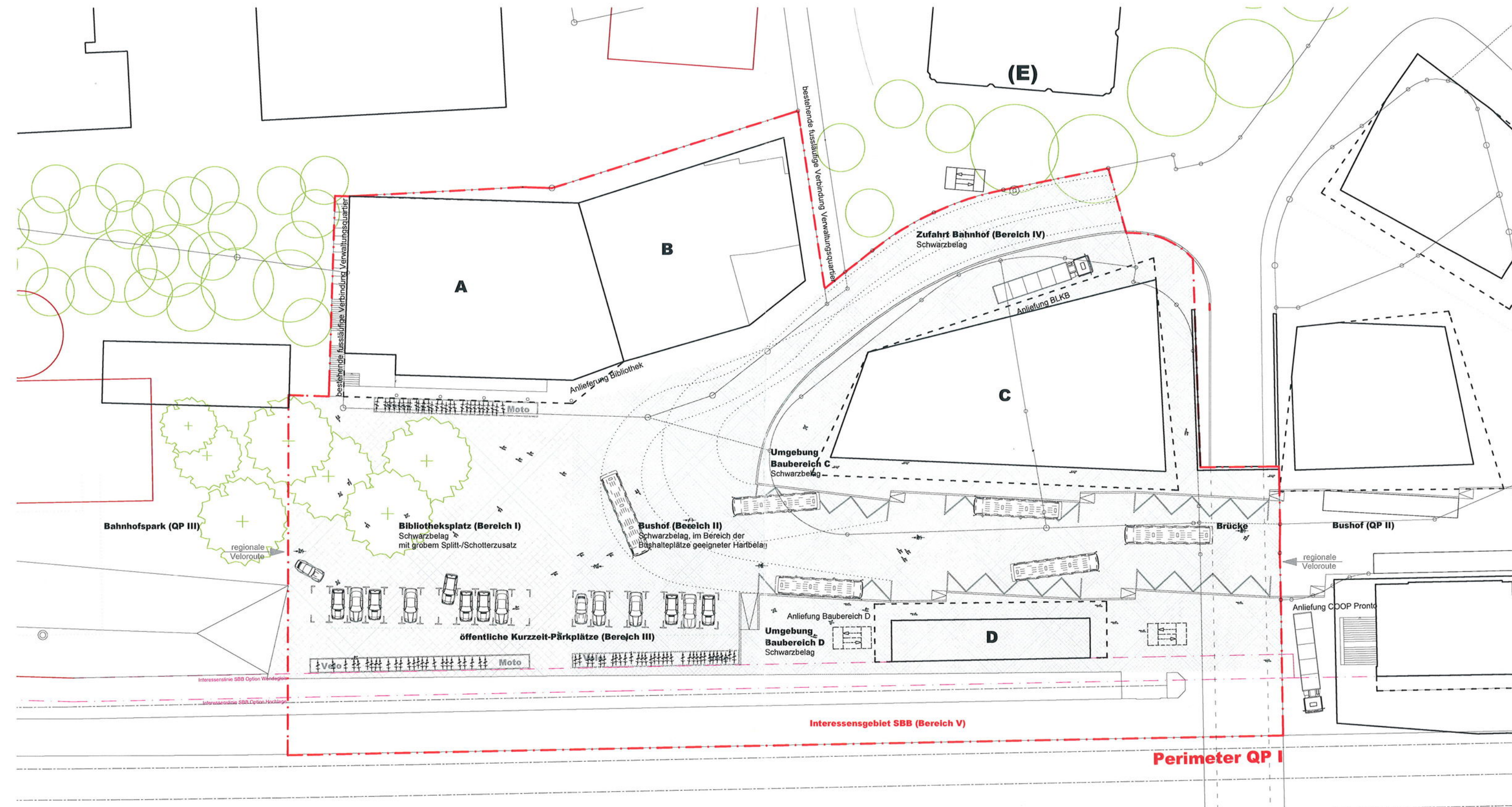
grosse, zusammenhängende Flächen

Einheit des Bodenbelags

wenige, prägnante Elemente

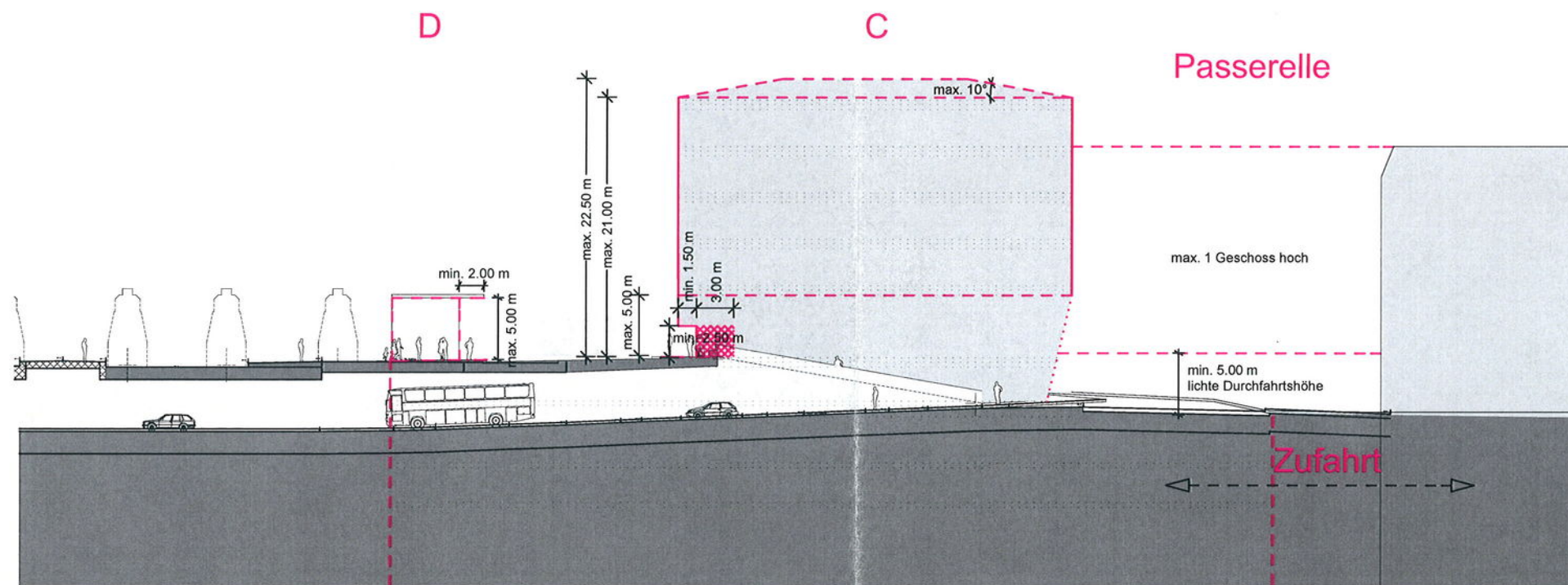
Quartierplan Bahnhofareal I, Anhang 1

Gestaltung der Aussenräume



Quartierplan Bahnhofareal I, Anhang 2

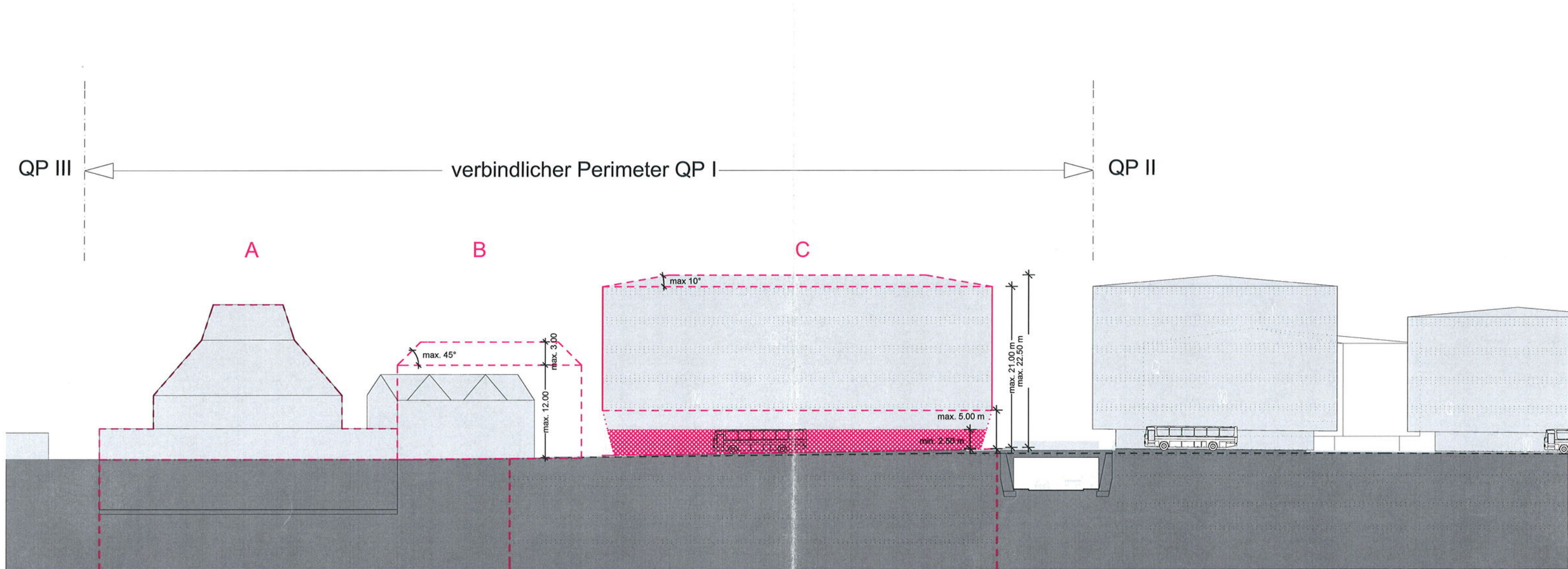
Querschnitt Bushof



- Massgebendes Niveau für Stockwerksbaulinie
(Schnittpunkt Gebäudevolumen mit dem Terrain)
- Gestaltungsbaulinie Obergeschosse
(pro Gebäudeseite dürfen max. 15% der Fassadenfläche nach innen abweichen)
- - - - - Baulinie
Die Bebauung muss hinter dieser Linie zurückbleiben
- Verbindung Stockwerksbaulinie mit Gestaltungsbaulinie (abhängig von der Erdgeschossöhe)
Die Bebauung muss hinter dieser Linie zurückbleiben
- ▨▨▨▨▨ Stockwerksbaubereich EG, busbahnhofseitig
Dieser Baubereich darf bis zu einer lichten Höhe von min. 2.50 m zu max. 65% überbaut werden

Quartierplan Bahnhofareal I , Anhang 3

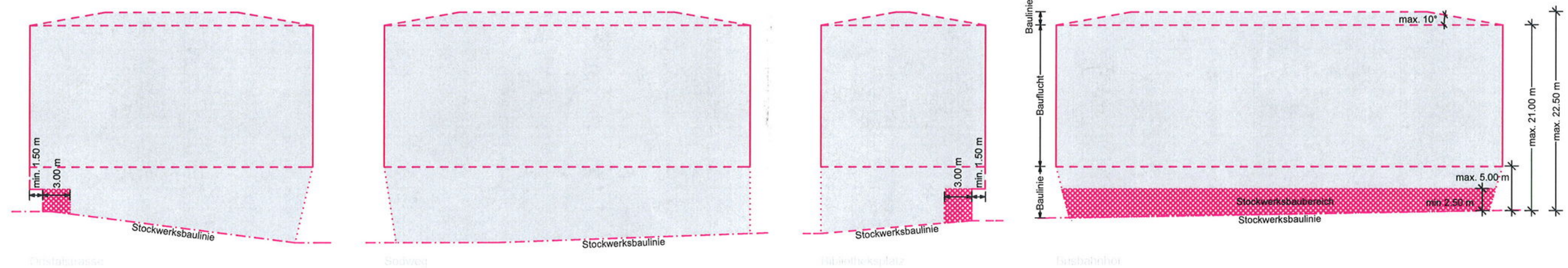
Längsschnitt Bushof



- Massgebendes Niveau für Stockwerksbaulinie
(Schnittpunkt Gebäudevolumen mit dem Terrain)
- Gestaltungsbaulinie Obergeschosse
(pro Gebäudeseite dürfen max. 15% der Fassadenfläche nach innen abweichen)
- - - Baulinie
Die Bebauung muss hinter dieser Linie zurückbleiben
- Verbindung Stockwerksbaulinie mit Gestaltungsbaulinie (abhängig von der Erdgeschoßhöhe)
Die Bebauung muss hinter dieser Linie zurückbleiben
- x x x x x Stockwerksbaubereich EG, busbahnhofseitig
Dieser Baubereich darf bis zu einer lichten Höhe von min. 2.50 m zu max. 65% überbaut werden

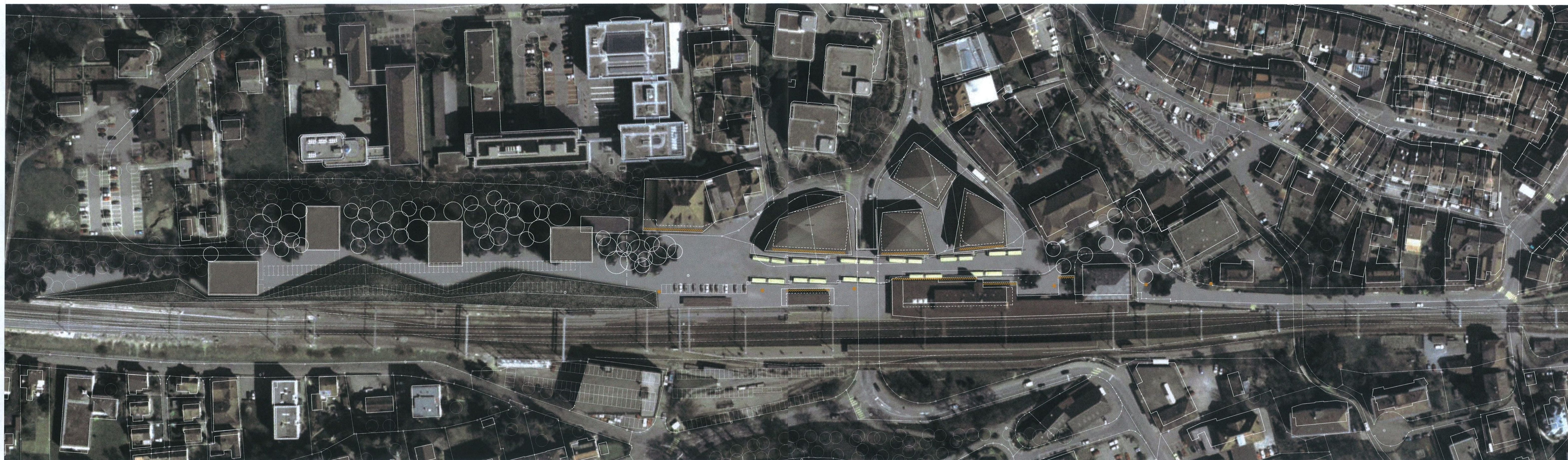
Quartierplan Bahnhofareal I, Anhang 4

Abwicklung Gebäudevolumen Baubereich C



-  Massgebendes Niveau für Stockwerksbaulinie
(Schnittpunkt Gebäudevolumen mit dem Terrain)
-  Gestaltungsbaulinie Obergeschosse
(pro Gebäudeseite dürfen max. 15% der Fassadenfläche nach innen abweichen)
-  Baulinie
Die Bebauung muss hinter dieser Linie zurückbleiben
-  Verbindung Stockwerksbaulinie mit Gestaltungsbaulinie (abhängig von der Erdgeschosshöhe)
Die Bebauung muss hinter dieser Linie zurückbleiben
-  Stockwerksbaubereich EG, busbahnhofseitig
Dieser Baubereich darf bis zu einer lichten Höhe von min. 2.50 m zu max. 65% überbaut werden

Quartierplan Bahnhofareal I, Anhang 5
Situationsplan Vision Endzustand



Stadt Liestal

Bahnhofareal: Quartierplan I Reglement

Beschluss Einwohnerrat vom 5. April 2006



40 / ■■QR/ 13/0

Planungsgemeinschaft Bahnhofareal Liestal
c/o Christ & Gantenbein AG, Spitalstrasse 12, 4056 Basel

Christ & Gantenbein AG
Zwicker & Schmid
Vogt Landschaftsarchitekten
Wüest & Partner
Planteam S AG

Inhalt

§ 1 ZWECK UND ZIELE	1	
§ 2 GELTUNGSBEREICH UND INHALT	1	
§ 3 NUTZUNG, LAGE, GRÖSSE UND GESTALTUNG DER BAUTEN	2	
§ 4 NUTZUNG UND GESTALTUNG DER UMGEBUNG DER BAUTEN.....	3	
§ 5 BELEUCHTUNG.....		4
§ 6 NUTZUNG UND GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	4	
§ 7 LANGSAMVERKEHR	5	
§ 8 PFLICHTPARKPLÄTZE.....	5	
§ 9 VER- UND ENTSORGUNG	6	
§ 10 LÄRMSCHUTZ		6
§ 11 REALISIERUNG UND VERFAHREN.....	6	
§ 12 AUSNAHMEN	7	
§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7	

Anhang verbindlich

Anhang 1	GESTALTUNG DER AUSSENRÄUME, M 1/500
Anhang 2	QUERSCHNITT BAHNHOFPLATEAU, M 1/500
Anhang 3	LÄNGSSCHNITT BAHNHOFPLATEAU, M 1/500
Anhang 4	ABWICKLUNG GEBÄUDEVOLUMEN, M 1/500

Anhang orientierend

Anhang 5	SITUATIONSPLAN VISION ENDZUSTAND, M 1/1000
----------	--

ERLASS

Die Stadt Liestal erlässt – gestützt auf § 2 und § 41 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 – im Gebiet «Bahnhofareal Liestal» Quartierplanvorschriften, bestehend aus dem Quartierplan-Reglement, dem Quartierplan im Massstab 1 : 500 und den Anhängen 1 bis 4.

§ 1

ZWECK UND ZIELE

- 1 Der Quartierplan I sichert auf der Basis der Wettbewerbsstudie "eurocity" die bauliche und verkehrstechnische Entwicklung des „Bahnhofareals Liestal“. Die Studie will das Bahnhofareal als Verkehrsknotenpunkt mit einer hohen Siedlungs- und Umweltqualität aufwerten und Liestal als Kantonshauptort stärken.
- 2 Im Wesentlichen werden mit dem Quartierplan I (erste Etappe der Wettbewerbsstudie) folgende Ziele verfolgt:
 - Realisierung einer städtischen Überbauung unter Beachtung der attraktiven Geschäftslage und als Ort der Begegnung.
 - Realisierung der ersten Etappe des Busbahnhofs unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes.
 - Gestaltung der Plätze und Freiräume für den öffentlichen, privaten und langsamen Verkehr.
 - Realisierung von benutzerfreundlichen Parkiermöglichkeiten, welche das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr begünstigen.

§ 2

GELTUNGSBEREICH UND INHALT

- 1 Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplanperimeters haben lediglich orientierenden Charakter.
- 2 Die Vorschriften regeln
 - die Lage, Grösse, Nutzung und Gestaltung der Bauten
 - die Nutzung und Gestaltung der Umgebung der Bauten inkl. Standorte für Bäume
 - die Nutzung und Gestaltung der Verkehrsflächen
 - die Realisierung der Pflichtparkplätze
 - die Ver- und Entsorgung
 - den Lärmschutz
 - die Realisierung und das Verfahren
 - die Ausnahmen
- 3 Das Modell im Massstab 1: 500 und der Anhang 5 dienen als Beurteilungsrichtlinien für die kubische Gestaltung bzw. das Baugesuchungsverfahren und unterliegen nicht dem Beschluss- und Genehmigungsverfahren.

**§ 3
NUTZUNG, LAGE,
GRÖSSE UND GES-
TALTUNG DER BAU-
TEN****Baubereich A**

- 1 Die vier Baubereiche definieren die maximale Ausdehnung der Gebäude inkl. Dachvorsprünge, Balkone usw. In den vier Baubereichen gelten in Ergänzung zu Tabelle 1 folgende Nutzungs- und Gestaltungsbestimmungen.

Die Nutzung im Baubereich A richtet sich nach § 24 RBG. Das Gebäude dient öffentlichen Nutzungen. Die Form des Baus kann bei einem Neu- oder Umbau innerhalb des bestehenden Volumens verändert werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in begründeten Fällen und in Absprache mit der unter § 11, Abs. 6 definierten Fachkommission zulässig.

Baubereich B

Es gelten die Bestimmungen der Zentrumszone nach § 22 Abs. 2 RBG. Die Nettoladenfläche ist beschränkt auf 800 m². Ab Niveau Emma Herwegh-Platz dürfen ein Erdgeschoss, drei Obergeschosse und ein Dachgeschoss realisiert werden. Rückseitig dürfen unter dem Niveau Emma Herwegh-Platz maximal zwei Sockelgeschosse sichtbar sein.

Baubereich C

Es gelten die Bestimmungen der Zentrumszone nach § 22 Abs. 2 RBG. Die Nettoladenfläche ist beschränkt auf 1'000 m². Im Erdgeschoss sind Dienstleistungs- und Verkaufsbetriebe erwünscht. Ab Niveau Busbahnhof dürfen maximal ein Erdgeschoss und vier Obergeschosse realisiert werden. Rückseitig (Nord-Ostfassade) darf unter dem Niveau Bushof ein Sockelgeschoss sichtbar sein.

Das Erdgeschoss und die sichtbaren Teile des Sockelgeschosses werden in der maximalen Ausdehnung mit einer Stockwerksbaulinie und einem Stockwerksbaubereich beschränkt. Der Stockwerksbaubereich darf mit maximal 65 % überbaut werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können Stützen innerhalb des Stockwerksbaubereiches bewilligt werden. Dabei ist in jedem Fall ein Durchgang von mindestens 1.5 m zu gewährleisten.

Für die Obergeschosse wird eine Gestaltungsbaulinie festgelegt. Pro Gebäudeseite darf die Fassade gegen innen mit maximal 15% der Fassadenfläche von der Gestaltungsbaulinie abweichen.

Über den Soodweg kann zwischen den Baubereichen C und E eine eingeschossige Passerelle erstellt werden. Die lichte Höhe unter der Passerelle beträgt mindestens 5 m.

Baubereich D

Es gelten die Bestimmungen der Zentrumszone nach § 22 Abs. 2 RBG. Der Baubereich D kann als Pavillon mit maximal einem Geschoss ab Niveau Busbahnhof genutzt werden. Der überdeckte Aussenbereich dient als Warteraum für den öffentlichen Verkehr.

Massvorschriften Gebäudeprofil

Die Gebäudeprofile der einzelnen Bauten werden wie folgt vorgeschrieben:

	Baubereiche		
	B	C	D
Max. Fassadenhöhe	12 m	21 m	5 m
Max. Firsthöhe	15 m	22.5 m	5 m
Max. Höhe Erdgeschoss	Keine Festsetzung	5 m	5 m
Max. Dachneigung	45°	10°	5°
Min. Dachvorsprung zum Bushof hin	Keine Festsetzung	siehe Anhang 2-4	2.5 m

Tabelle 1: Ergänzende Vorschriften zum Gebäudeprofil in den Baubereichen

In den Anhängen 2 bis 4 sind die massgebenden Gebäudeprofile dargestellt.

- 2 Die Fassadenhöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Hauptfassade (zum Bushof bzw. Emma Herwegh-Platz) mit dem höchsten Punkt des daran fertig gestalteten Terrains bis zum Schnittpunkt der Hauptfassade mit der Oberkante der rohen Dachkonstruktion.
- 3 Die Firsthöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Hauptfassade (zum Bushof bzw. Emma Herwegh-Platz) mit dem höchsten Punkt des daran fertig gestalteten Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion.
- 4 Die Materialien und die Gestaltung der Fassaden aller Bauten und Bauteile sind so zu wählen, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Eindruck entsteht. Für die Bepflanzung der Freiflächen sollen einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.
- 5 Installationen wie Kamine, Antennen und dergleichen, die über das Dach hinausragen, sind zulässig, sofern sie in Form und Mass von untergeordneter Bedeutung sind.
- 6 Die innere und äussere Erschliessung aller Baubereiche ist in behindertengerechter Bauweise zu erstellen. Die Vorgaben richten sich nach der Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung) vom 13. Dezember 2002.

§ 4 NUTZUNG UND GESTALTUNG DER UMGEBUNG DER BAUTEN

- 1 Die Aussenräume auf den privaten Grundstücksflächen der Gebäude A, B, C und D bis an die jeweilige Gebäudeflucht inkl. der Freifläche im Brückenbereich sind öffentlich nutzbar und für Fussgänger frei begehbar. Der Güterumschlag ist zulässig. Insbesondere der Zugang und die Anlieferung zu den Gebäuden darf durch die öffentliche Nutzung nicht behindert werden.

- 2 Bei der Gestaltung der Freiflächen ist zwischen Bereich II und den Baubereichen C und D eine Höhendifferenz als Einstiegshilfe in den Bus zu sichern.
- 3 Die Realisierung und Gestaltung der Umgebung erfolgt gleichzeitig mit dem Erstellen der Bauten.
- 4 Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist in einem Umgebungsplan darzustellen. Der Zweck und die Nutzung sämtlicher Freiflächen und Aussenanlagen werden darin aufgezeigt und zusammen mit dem Baugesuch bewilligt. Nachträgliche Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- 5 Für die Bepflanzung der Freiflächen sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Fussgängerverbindungen sind wenn immer möglich behindertengerecht auszuführen.
- 6 Die Zuständigkeiten für die Erstellung und den Unterhalt der öffentlich zugänglichen Freiflächen sind im Quartierplanvertrag festgelegt.

§ 5 BELEUCHTUNG

Die Gestaltung und Anordnung der Beleuchtung orientiert sich an der Wettbewerbsstudie „eurocity“ (Anhang 5). Grundlage für die Realisierung der Beleuchtung bildet ein von der Stadt bewilligtes Beleuchtungskonzept.

§ 6 NUTZUNG UND GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

Emma Herwegh-Platz
(Bereich I):

- 1 Die Verkehrsflächen sind in fünf Bereiche eingeteilt, in welchen folgende Nutzungen und Gestaltungen festgelegt werden:

Der Bereich I dient als öffentlicher Platz mit fussgängerfreundlicher Gestaltung. Im Grenzbereich zum Quartierplan III ist innerhalb der im Quartierplan definierten Zone eine parkähnliche Bepflanzung mit Bäumen zu realisieren und zu unterhalten. Der Zugang zum SBB Betriebsgebäude muss jederzeit sichergestellt sein. Die Erschliessung der bestehenden SBB P&R Anlage erfolgt bis zur Realisierung des Quartierplanes III über den Emma Herwegh-Platz.

Bushof (Bereich II):

Der Bereich II dient der Erstellung der ersten Etappe des Bushofes inkl. der entsprechenden Verkehrsflächen. Die Anordnung der Busfelder ist im Quartierplan verbindlich definiert. Abweichungen für Felder, die nicht für Gelenkbusse benötigt werden, sind zulässig.

Parkplätze (Bereich III):

Der Bereich III dient als Parkierungsfläche. Auf dieser Fläche sind 20 bis 25 Parkfelder für das Kurzparkieren sowie Abstellplätze für Zweiräder zu realisieren.

Erschliessungsstrasse
(Bereich IV):

Der Bereich IV dient der Zu- und Wegfahrt zum Bushof und zum Emma Herwegh-Platz.

Interessensgebiet SBB
(Bereich V):

Der Bereich V liegt im Interessensgebiet der SBB und wird nach deren Bedürfnissen gestaltet und genutzt.

- 2 Die verbindlichen Gestaltungsvorschriften für die einzelnen Bereiche sind im Anhang 1 dargestellt.
- 3 Die Zuständigkeiten für die Erstellung und den Unterhalt der ausgeschiedenen Bereiche sind im Quartierplanvertrag geregelt.

§ 7 LANGSAMVERKEHR

Die Stadt Liestal erstellt innerhalb des Quartierplanperimeters ein Konzept für den Langsamverkehr. Sie koordiniert die Arbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde.

§ 8 PFLICHTPARK - PLÄTZE

- 1 Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Autos und Velos richtet sich nach der kantonalen Wegleitung zur „Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Personenwagen und Velos/Mofas“ bzw. nach dem Anhang 11/1 und 11/2 zur Raumplanungs- und Bauverordnung (RBV) und ist wie folgt geregelt:
- 2 Unter dem Baubereich C wird eine Tiefgarage realisiert mit einer maximalen Kapazität von 135 Parkplätzen. Die Parkplätze werden wie folgt genutzt:
 - 105 Pflichtparkplätze für Baubereich C
 - 30 zusätzliche Parkplätze.

Bei Bedarf können die 18 Pflichtparkplätze für Baubereich A in die Tiefgarage verlegt werden. Die maximale Kapazität der Tiefgarage erhöht sich dadurch nicht.

Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über den Baubereich E gemäss Quartierplan.

- 3 Unter dem Baubereich B wird eine Tiefgarage realisiert mit einer maximalen Kapazität von 54 Parkplätzen.
Bei Bedarf können die 18 Pflichtparkplätze von Baubereich A in der Tiefgarage realisiert werden. Die maximale Kapazität der Tiefgarage erhöht sich dadurch auf 72 Parkplätze.

Die Zufahrt zur Tiefgarage kann über die Tiefgarage des Baubereichs C erfolgen.

**§ 9
VER- UND ENTSOR-
GUNG**

Es wird angestrebt, die Gebäude in den Baubereichen A, B und C nach Minenergiestandard zu erstellen. Die Wärmeherzeugung hat mit einem ökologisch vorbildlichen Heizsystem zu erfolgen (z.B. Anschluss an einen Wärmeverbund, Wärmepumpen, Wärmebezug aus Erdsonden oder Sonnenenergie).

**§ 10
LÄRMSCHUTZ**

- 1 Für das Quartierplanareal gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III (Immissionsgrenzwert).
- 2 Bezüglich des Aussenlärms sowie des Schallschutzes in den Gebäuden gelten für alle Neubauten die Mindestanforderungen gemäss SIA-Norm 181 (Ausgabe 1988). Allfällige Nachweise im Sinne von Art. 32 ff. LSV sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens zu erbringen.

**§ 11
REALISIERUNG UND
VERFAHREN**

- 1 Eine allfällige spätere Veränderung der Parzellierung des Areals ist zulässig, sofern die Verwirklichung und Zielsetzungen der Quartierplanung nicht verändert beziehungsweise nicht in Frage gestellt werden.
- 2 Die Stadt Liestal koordiniert die Realisierung der im öffentlichen Interesse liegenden Teilbereiche der Quartierplanung (Verkehr, Beleuchtung, Gestaltung der Freiräume, Ver- und Entsorgung).
- 3 Wird die Überbauung etappenweise realisiert, so sind die Nebenanlagen wie Parkierung, Freiflächen, Zufahrten und Wege usw. anteilmässig so zu erstellen, dass der Bedarf in der jeweiligen Etappe gedeckt ist und eine spätere Realisierung der gesamten Überbauung nicht erschwert oder verhindert wird.
- 4 Die jeweiligen Grundeigentümer haben sich gegenseitig alle die für die Realisierung und die quartierplangemässe Funktionsfähigkeit der Überbauung erforderlichen Landabtretungen und Servitute (Dienstbarkeiten, Rechte und Lasten) einzuräumen.
- 5 In Ergänzung zu § 120 RBG sind der Bau und die Materialisierung der privaten Aussenräume, der öffentlichen Plätze und Strassen sowie die Farbgebung der Fassaden bewilligungspflichtig. Die Stadt kann Muster anfordern.
- 6 Zur Beurteilung der Baugesuche setzt die Stadt in Absprache mit den Grundeigentümern eine beratende Fachkommission ein. Die Bewilligungsbehörde stützt sich bei den Entscheiden auf die Empfehlungen der Kommission ab.
- 7 Ergänzend zu den ordentlichen Unterlagen sind den Baugesuchen jeweils folgende Dokumente beizulegen:

- Gestaltungskonzept der Umgebung
 - Beleuchtungsprojekt für private Aussenräume
 - Abfallkonzept
 - Wasser- und Abwasserversorgungskonzept
- 8 Beschädigungen der Mauer entlang der Oristalstrasse durch Bauarbeiten sind durch den Verursacher wieder instand zu stellen.
- 9 Die Stadt kann zu diesem Reglement notwendige Verordnungen erlassen.

§ 12 AUSNAHMEN

- 1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen, in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach Absprache mit der Fachkommission beantragt der Stadtrat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Abweichungen von diesen Quartierplanvorschriften.
- 2 Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Planung gemäss § 1 vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung bzw. der Freiflächengestaltung dürfen durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt werden. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. Grössere Abweichungen vom städtebaulichen Konzept, vom architektonischen Erscheinungsbild, von der Umgebungsgestaltung oder der Erschliessung dürfen nur aufgrund einer Quartierplanänderung erfolgen.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1 Die Genehmigung der Quartierplanvorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass der Quartierplanvertrag von den Grundeigentümern unterzeichnet und öffentlich beurkundet ist.
- 2 Die Stadt überwacht die Anwendung dieses Reglements. Das Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 124ff. RBG bzw. §§ 88ff. RBV bleibt vorbehalten.
- 3 Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters als aufgehoben. Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

Beschlussdaten

Exemplar

Inventar-Nr.

Öffentliche Mitwirkung: 10. Februar bis 7. März 2005

Beschluss des Stadtrates: 10. Januar 2006

Beschluss des Einwohnerrates: 5. April 2006

Referendumsfrist: 6. April 2006 bis 5. Mai 2006

Urnenabstimmung: ----

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 15 vom 13. April 2006

Planaufgabe: 13. April 2006 bis 12. Mai 2006

Für den Stadtrat

Die Präsidentin:


Regula Gysin

Der Stadtverwalter:


i.v. M. Plattner
Roland Plattner

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr.: 1449

vom 19. Sep. 2006

Der Landschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. :

38

vom

21.09.06

Bearbeitung

Datum